



## **RICHTLINIEN ZUR UMSETZUNG UND FÖRDERUNG VON ENERGETISCHEN MAßNAHMEN BEIM ERWERB EINES STÄDTISCHEN WOHNBAUPLATZES IN DEN BAUGEBIETEN „ÖSCHWEG II“, „GEBRAZHOFEN OBSTWIESEN – 2. BA“ UND „FRIESENHOFEN HINZNANGER STRABE “ BIS 2020**

GEM. GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 08.04.2019

### **A GELTUNGSBEREICH**

Die Richtlinien gelten für Käufer von städtischen Wohnbaugrundstücken (EFH-, DHH- und Kettenhaus-Bauplätze) in den Baugebieten in Leutkirch im Allgäu „Öschweg II“, „Gebrazhofen Obstwiesen – 2. Bauabschnitt“ und „Friesenhofen Hinzanger Straße – westlicher Teil“ mit Kaufvertragsschluss bis 2020.

### **B VERPFLICHTUNG ZUR UMSETZUNG VON ENERGETISCHEN MAßNAHMEN**

1. Mit dem Erwerb eines städtischen Bauplatzes für ein Einzelhaus (EFH) verpflichten sich die zukünftigen Bauherren, mindestens eine der unter Abschnitt **D** aufgeführten energetischen Maßnahmen umzusetzen.
2. Die in Abschnitt **D** a) oder b) genannten Maßnahmen sind innerhalb der im Kaufvertrag vereinbarten Baufrist mit dem Hausbau umzusetzen, die Maßnahmen **D** c), d) oder e) spätestens innerhalb von sieben Jahren ab Abschluss des Kaufvertrags für den Bauplatz. Die Umsetzung ist spätestens sieben Jahre nach Abschluss des Kaufvertrags durch Vorlage von Belegen (Energienachweis und/oder Rechnungsbelege) nachzuweisen.

### **C FÖRDERUNG FÜR ENERGETISCHE MAßNAHMEN**

1. Die Umsetzung von energetischen Maßnahmen wird zusätzlich auf Antrag mit Vorlage von Belegen nachträglich belohnt. Das Antragsformular kann bei der Stadt Leutkirch angefordert werden.
2. Als Zuschuss wird ein Bonus je Quadratmeter erworbene Grundstücksfläche gewährt. Die Höhe des Zuschusses ist unter Abschnitt **D** Spalte „*Bonus pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche*“ dargestellt. Die Förderung ist begrenzt auf max. 3,00 €/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.
3. Der Antrag ist spätestens sieben Jahre nach Abschluss des Kaufvertrags bei der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu zu stellen.

## **D** LISTE DER ENERGETISCHEN MAßNAHMEN

	Maßnahme	Bonus pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
a)	Unterschreitung der maximal zulässigen Qualität der Hülle um mehr als 45 % oder Bau eines Passivhauses. Grundlage sind die Werte der zum Zeitpunkt der Stellung des Bauantrags gültigen Energie-Einsparverordnung. *)	2,00 Euro
b)	Bau eines Holzhauses, Holz als zentraler Baustoff und Dämmung mit Isoliermaterial aus nachwachsenden Rohstoffen wie zum Beispiel Holzfasern, Hobelspäne, Holzwole, Zellulose, Kokos, Kork, Hanf, Lehm, Wolle, Flachs, Gräser und Ähnlichem	2,00 Euro
c)	Einbau einer PV-Anlage (mind. 3 kWp)	1,00 Euro
d)	Einbau eines Stromspeichers (mind. 3 kWh)	1,00 Euro
e)	Einbau einer Thermischen Solaranlage (mind. 6 m <sup>2</sup> Kollektorfläche)	1,00 Euro
<b>Die Förderung ist begrenzt auf</b>		<b>max. 3,00 Euro</b>

\*) *Beispiel: Bei einem KfW 55-Haus ist der Primärenergiebedarf um wenigstens 45% besser, die Gebäudehülle um wenigstens 30%. Damit sind die Anforderungen für die Maßnahme **D a)** noch nicht erfüllt. Dagegen ist bei einem KfW 40-Haus der Primärenergiebedarf um wenigstens 60% besser, die Gebäudehülle um etwa 45%. Die Anforderungen sind damit erfüllt. Bei Gebäuden mit einem noch besseren KfW-Standard sind die Anforderungen selbstverständlich ebenfalls erfüllt.*

Leutkirch im Allgäu, den 04.05.2022

Auskünfte bei der Stadtverwaltung:

*Zur Regelung im Kaufvertrag:*  
Marion Natterer  
Flächen- und Gebäudemanagement  
Tel. 07561/87-117  
[Marion.Natterer@Leutkirch.de](mailto:Marion.Natterer@Leutkirch.de)

*zur Antragstellung / zu den Nachweisen:*  
Michael Krumböck  
Umweltbeauftragter  
Tel. 07561/87-172  
[Michael.Krumböck@Leutkirch.de](mailto:Michael.Krumböck@Leutkirch.de)